

Jugendordnung

des



Der FC Altrandsberg e.V. gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, diese Jugendordnung.

§ 1 Grundsätze

1. Die Jugendarbeit des FC Altrandsberg e.V. richtet sich nach der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
2. Die Jugendordnung des BLSV ist für die Jugendarbeit des FC Altrandsberg e.V. ein Richtwert und kann sich dementsprechend ändern.

§ 2 Hauptjugendleiter

1. Verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein ist der Hauptjugendleiter(in), dessen Stellvertreter(in) sowie der Hauptjugendsprecher(in).
2. Die Verantwortlichen wie im § 2 beschrieben sind Mitglieder im Vereinsausschuss des FC Altrandsberg e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein des FC Altrandsberg e.V.

§ 4 Jugendausschuss

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Jugendausschuss gebildet.

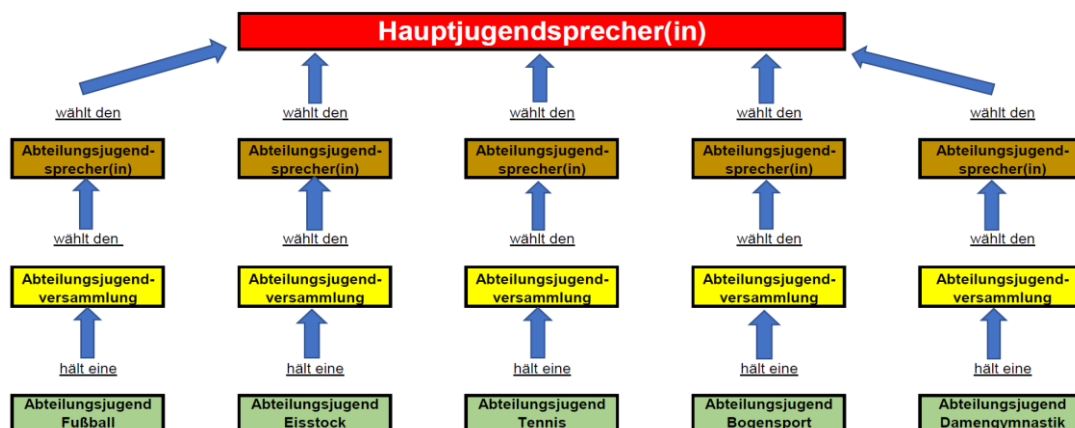
Diesem gehören an:

- a) Hauptjugendleiter(in) und dessen Stellvertreter(in);
- b) Hauptjugendsprecher(in);
- c) Abteilungsjugendsprecher(in);
- d) Abteilungsjugendleiter(in);
- e) 1. und 2. Vorstand;
- f) beratende Mitglieder können von der Hauptjugendleitung benannt werden;

§ 5 Wahlen

Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen wählen je einen Abteilungsjugendsprecher(in) auf die Dauer von 1 Jahr.
Es muss aus jeder Abteilung mindestens ein Vertreter gewählt werden.
Diese Abteilungsjugendsprecher(in) wählen den Hauptjugendsprecher(in).
Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die einfache Mehrheit erhält.
Diese Wahlen müssen jährlich im zweiten Quartal durchgeführt werden.
Wahlberechtigte sind alle Jugendlichen vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Wählbar sind alle Jugendlichen vom 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr für die komplette Amtsperiode.

Jugendorganigramm des FC Altrandsberg e.V.



§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsjugendsprecher(in), oder des Hauptjugendsprecher(in) vor Ablauf der Amtsdauer wird eine Neuwahl durchgeführt. Diese muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die/der Abteilungsjugendsprecher(in) oder die/der Hauptjugendsprecher(in) vorzeitig ausgeschieden ist, erfolgen.

§ 7 Amtsperiode

Der Hauptjugendleiter(in) und dessen Stellvertreter(in) werden alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen hat.

§ 8

Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis 18 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 9

Werte und Grundsätze

"Fair Play" ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend tritt ein für Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung, sowie sexueller Orientierung.

Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 10

Finanzen

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung des FC Altrandsberg e.V. über die ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vereinsausschuss des FC Altrandsberg e.V. stellt dem Jugendausschuss (§ 4) zur Durchführung von Jugendveranstaltungen im überfachlichen Bereich finanzielle Mittel zur Verfügung.
3. Diese finanziellen Mittel müssen aber vorher beim Vereinsausschuss oder dem Vorstand vom FC Altrandsberg e.V. beantragt und von diesen genehmigt werden.
4. Der Hauptjugendleiter(in) bzw. sein Stellvertreter(in) kann aber alleine pro Jahr Verpflichtungen bis zu 300 € (dreihundert Euro) eingehen. Höhere Ausgaben bedürfen in jedem Fall der Zustimmung (nicht vorherige Genehmigung) durch den Vereinsausschuss oder den Vorstand.

§ 11

Vereinsjugendtag

Abteilungsübergreifende Versammlung aller Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre). Der Vereinsjugendtag als altersübergreifende Versammlung aller Kinder und Jugendlichen findet alle zwei Jahre statt.

Diesem gehören an:

- a) Hauptjugendleiter(in);
- b) alle jungen Menschen des Vereins bis 18 Jahre;

Inhalte des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

Ehrungen der Abteilungen, besonderer Ereignisse, Anliegen, gemeinsames Zusammensein aller Jugendlichen des Vereins (eventuell mit gemeinsamen Essen);

§ 12

Diese Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung des FC Altrandsberg e.V. muss vom Jugendausschuss (§ 4) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Hauptjugendsprechers(in) doppelt.

§ 13

Schlussbestimmung

Alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Vereinssatzung des FC Altrandsberg e.V.

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des FC Altrandsberg e.V. in Kraft und ersetzt nach in Krafttreten die Jugendordnung vom 24.März 1995.

Die Jugendordnung des FC Altrandsberg e.V. vom 24.März 1995 wird durch diese Jugendordnung ersetzt.

Altrandsberg, den 24.03.2023